

Reglement

für die

Abgabe elektr. Energie im Verteilungsnetz der Stadtgemeinde Wil



Vom 1. Juli 1921.



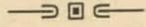
WIL
Buchdruckerei A. Meyerhans-Zahner
1921

Reglement

für die

Abgabe elektr. Energie im Verteilungsnetz

der Stadtgemeinde Wil.



I. Stromlieferung.

Art. 1.

Das Elektrizitätswerk Wil liefert zu Motorenbetrieb, Beleuchtungs- und technischen Zwecken an die Abonnenten im Gebiete seines Leitungsnetzes und soweit es seine Anlagen gestatten:

a) Für Motorenbetrieb, Drehstrom von 220/380 Volt, bezw. 250 Volt 50 Per. und in Ausnahmefällen Gleichstrom von 220/440 Volt.

b) Zu Beleuchtungszwecken Gleichstrom von 2 × 220 Volt, resp. 440 Volt mit Wechselstrom von 220 Volt 50 Per. verkettete Spannung.

c) Zu technischen Zwecken Drehstrom 220/380 Volt, bezw. 250 Volt. In Ausnahmefällen Gleichstrom von 220/440 Volt. Ueber die zur Anwendung kommende Stromart

entscheidet die Betriebskommission, beziehungsweise die Betriebsleitung.

Die Stromlieferung erfolgt im Allgemeinen Tag und Nacht.

Art. 2.

Das Elektrizitätswerk behält sich das Recht vor, die Stromlieferung zur Vornahme von Revisionen, Reparaturen ohne vorherige Anzeige zu unterbrechen:

An Werktagen von 12 bis 13 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10—16 Uhr.

Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, den Strom auch zu andern Zeiten zu unterbrechen, sei es infolge höherer Gewalt oder zur Vornahme vorgenannter Arbeiten. Diese Unterbrechungen sollen jedoch auf das dringend Nötigste beschränkt und die Abonnenten jeweils davon benachrichtigt werden, insofern die Unterbrechungen vorausgesehen werden können.

Art. 3.

Das Elektrizitätswerk anerkennt keine Schadenersatzansprüche durch Stromunterbrechungen nach Art. 2 oder Betriebsstörungen irgend welcher Art, dagegen verpflichtet es sich für möglichst rasche Hebung allfälliger Betriebsstörungen besorgt zu sein.

Art. 4.

Die Stromlieferung bleibt auf das Gebiet der bestehenden Verteilungsanlagen beschränkt, Ausnahmen hievon unterliegen einem besonderen Vertragsabschlusse.

Art. 5.

Die Entscheidung, ob zur Bedienung mehrerer Konsumenten oder eines entsprechend grösseren Konsums neue Leitungen zu Lasten des Werkes oder des Abonnenten erstellt werden sollen, steht der Betriebskommission, resp. dem Gemeinderate zu.

II. Abonnemente.

Art. 6.

Der Anschluss eines Abonnenten erfolgt gestützt auf vorstehendes Reglement. Dasselbe wird kostenfrei jedem In-

teressenten zugestellt. Dem Reglement ist ein Formular beigelegt, welches zur Anmeldung benutzt werden muss.

Bevor das betreffende Formular unterschrieben und gehörig ausgefüllt in den Händen des Elektrizitätswerkes liegt, erfolgt keine Stromlieferung.

Sämtliche Strombrauchs-Apparate, welche angeschlossen werden wollen, sind dem Werke schriftlich anzumelden.

Art. 7.

Die Abonnemente können vierteljährlich gekündigt werden.

Art. 8.

Bei jedem Umzuge des Abonnenten ist dem Elektrizitätswerke schriftlich Meldung zu machen, da sonst jeder Stromverbrauch und die Zählermiete weiter berechnet werden.

Art. 9.

Bei Abreise des Abonnenten hat der Hauseigentümer dafür zu sorgen, dass die Abmeldung des Abonnenten erfolgt, ansonst das Abonnement und die Zählermiete dem Hauseigentümer verrechnet werden.

Art. 10.

Ein Hauseigentümer ist berechtigt, an seine Mieter nach den Bestimmungen des Reglementes Strom abzugeben. In diesem Falle wird nur an ersteren Rechnung gestellt und ist derselbe für den Betrag gegenüber dem Elektrizitätswerk haftbar.

Art. 11.

Der zu motorischen oder Haushaltungszwecken abgegebene Strom darf in keinem Falle ohne Einwilligung des Elektrizitätswerkes direkt oder indirekt zur Lichterzeugung verwendet werden.

Art. 12.

Können bei Kraftabonnenten mehrere Motoren des gleichen Besitzers unter einem Zähler zusammengeslossen werden, so gilt die ganze Gruppe als ein Abonnement. Sind zwei oder mehrere Zähler nötig, so wird jeder Zähler als besonderes Abonnement und nach dem betreffenden Tarif behandelt.

Das Elektrizitätswerk, resp. dessen Betriebskommission ist berechtigt, in gewissen Fällen Abnehmernte nach besonderen Vereinbarungen abzuschliessen.

Art. 13.

Der Anschluss erfolgt von einem Punkte (Freileitung oder Kabelnetz), dessen Bestimmung dem Werke allein zusteht.

Art. 15.

Direkte Freileitungsanschlüsse bis zu 50 m von einer bestehenden Leitung werden vom Elektrizitätswerke gratis erstellt. Für Zuleitungen über 50 m und für Anschlüsse, welche Spezialkonstruktionen erfordern, wie Dachständer, Ausleger etc. hat der Abnehmer je nach der Grösse des Anschlusses bis zu 50% der Gestehungskosten zu tragen; diese Anlagen bleiben gleichwohl Eigentum des Werkes. Ueber die zu übernehmenden Kosten entscheidet die Betriebskommission.

Art. 16.

Das Elektrizitätswerk hat das Recht, von solchen Anschlüssen aus weitere Abzweigungen zu machen, unter entsprechender Rückvergütung an den Abnehmer. Es wird jedoch nur dasjenige Teilstück vergütet, welches mit dem späteren Abnehmern gemeinsam ist.

Art. 17.

Bei Stromabgabe aus dem Kabelnetz hat der Abnehmer 50% der Zuleitungskosten, Kabelabzweigumfte bis und mit Hauptsicherungen, zu bezahlen.

Art. 18.

Wird vom bestehenden Freileitungsnetz auf Kabel übergegangen, so hat der Abnehmer von den Kosten des Kabelanschlusses, gehend von der Abzweigumfte bis und mit den

IV. Installationen.

Hauptsicherungen, 25% der Gestehungskosten zu tragen. Der Kabelanschluss bleibt Eigentum des Elektrizitätswerkes. Die Umänderungen an der Hausinstallation gehen zu Lasten des Abnehmernten.

Art. 19.

Sämtliche Installationen, Abänderungen und Reparaturen werden ausschliesslich durch das Elektrizitätswerk oder dessen Konzessionäre besorgt. Ebenso werden alle Beleuchtungskörper, Glühlampen, Heizkörper etc. von denselben geliefert. Das Werk garantiert seinerseits für preiswürdige, prompte Bedienung. Motoren, welche nicht durch das Werk geliefert werden, unterliegen einer Spezialkontrolle. (Vide Installationsvorschriften).

Art. 20.

Die Arbeitszeit der Beauftragten des Elektrizitätswerkes ist auf Verlangen durch Unterschrift zu bestätigen.

Art. 21.

Alle Installationen und Abänderungen werden nur mit Genehmigung des Hauseigentümers ausgeführt. Die Verständigung mit dem Hauseigentümer ist jedoch Sache des Abnehmernten.

Art. 22.

Die Installationen werden dem Besteller nach Materialverbrauch und Arbeitszeit berechnet. Es wird dabei nur an den Besteller Rechnung gestellt.

Art. 23.

Die Abnehmernten dürfen an ihren Anlagen keinerlei Veränderungen vornehmen, ohne Genehmigung des Werkes.

Art. 24.

Die durch die konzessionierten Installateure ausgeführten Installationen unterliegen der Abnahmeprobe und Genehmigung durch das Elektrizitätswerk.

V. Unterhalt der Installationen.

Art. 25.

Den Angestellten des Elektrizitätswerkes, welche mit den Revisionen beauftragt sind, soll jederzeit zu allen mit Leitungen, Lampen oder anderen Apparaten versehenen Räumen Zutritt gewährt werden. (Bundesgesetz Art. 26, Kontrolle der Hausinstallationen).

Art. 26.

Anlagen, welche infolge ihres Zustandes für Personen oder Sachen gefährlich sind, müssen von den Abonnenten auf eigene Kosten in Stand gestellt werden. Für Nichtbefolgung dieser Vorschriften lehnt das Werk jede Verantwortung ab. In besonderen Fällen kann die Stromlieferung unterbrochen werden bis zur Hebung der genannten Uebelstände.

Art. 27.

Alle Reparaturen werden auf Kosten der Abonnenten ausgeführt, sofern nicht mangelhafte Ausführung seitens des Elektrizitätswerkes oder der Konzessionäre nachgewiesen werden kann.

Art. 28.

Wo der Hauseigentümer Strom an seine Mieter abgibt, hat derselbe auch die Reparaturen und Ersatz von Glühkörpern zu bezahlen. Es steht natürlich dem ersten frei, seinen Mietern dafür Rechnung zu stellen.

VI. Zähler.

Art. 29.

Die zur Messung des verbrauchten Stromes bestimmten Elektrizitätszähler werden ausschliesslich vom Werke geliefert und unterhalten, bleiben dessen Eigentum und werden von demselben vor Aufstellung gemäss den Bundesvorschriften auf richtigen Gang geprüft.

Art. 30.

Die Zähler sind vor jeder Beschädigung zu schützen, und ist der Abonnent, bei welchem der Zähler installiert ist, für allfälligen Schaden haftbar.

Art. 31.

Ohne Wissen des Elektrizitätswerkes darf ein Zähler weder geöffnet noch entfernt werden.

Art. 32.

Jede beobachtete Unregelmässigkeit im Gang des Zählers ist dem Elektrizitätswerke unverzüglich anzuzeigen.

Art. 33.

Das Elektrizitätswerk prüft die Zähler normalerweise alle 3 Jahre auf ihren richtigen Gang. Eine amtliche Neueichnung erfolgt alle 10 Jahre. (Bundesgesetz vom 24. Juni 1909, Ausführungsgesetz vom 9. Dez. 1916, Art. 42.)

Wird eine Prüfung vom Abonnent verlangt, so geschieht dies auf Kosten desselben, insofern keine Unrichtigkeit konstatiert werden kann. Als Fehlergrenzen gelten die im Bundesgesetz vom 9. Dez. 1916, Art. 20, Festgelegten.

Art. 34.

Mietzins und Aufstellungsort der Zähler werden vom Elektrizitätswerk bestimmt. (Siehe Tarif.)

VII. Rechnungsstellung.

Art. 35.

Die Rechnungsstellung für den konsumierten Strom (Kraft, Licht und Haushaltungszwecke) erfolgt nach Anordnung der Kommission in der Regel alle 2 Monate. Die Beträge werden durch den Einzieher des Werkes abgeholt. Beträge, welche

dem Einzähler nicht bezahlt werden, können inner 8 Tagen beim Gemeindegassieramt, Rathaus, einbezahlt werden. Die auf diesen Termin nicht bezahlten Rechnungen werden per Einzugsmandat unter Kostenfolge für den Abonnenten erhoben.

Art. 36.

Die Rechnungen für Installationen im Betrage unter Fr. 20.— sind netto Kassa zu bezahlen. Rechnungen über Fr. 20.— sind inner 30 Tagen mit 3% Skonto oder inner 90 Tagen netto zahlbar. Für grössere Installationen können besondere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

Art. 37.

Sollte ein Elektrizitätszähler unrichtig oder gar nicht funktionieren, so setzt das Elektrizitätswerk unter billiger Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten den Verbrauch endgültig fest.

VIII. Verschiedenes.

Art. 38.

Dem Gemeinderat steht jederzeit das Recht zu, eine Minimalgarantie einzuführen mit Rücksicht auf die Vertragsverpflichtungen gegenüber den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken.

Art. 39.

Metallfadendlampen, welche in den ersten fünf Tagen durch einen Materialfehler defekt werden, werden gratis umgetauscht; die defekten Lampen sind stets abzuliefern.
Motoren über drei PS müssen gewickelten Anker haben und mit Anlasswiderstand versehen sein. Unter 3 PS können die Motoren Kurzschlussanker haben.

Art. 40.

Reklamationen sind auf dem Bureau des Elektrizitätswerkes anzubringen.

Art. 41.

Mittelungen oder event. Bestellungen an das Monteurpersonal des Werkes sind für das letztere unverbindlich.

Art. 42.

Das Bureau des Elektrizitätswerkes ist geöffnet von morgens 8—12 Uhr und nachmittags von 14—18 Uhr. Samstags 8 bis 12 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das Bureau geschlossen.

IX. Strafbestimmungen.

Art. 43.

Bei allen Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Reglement hat das Elektrizitätswerk das Recht des Stromentzuges, ohne dass dadurch der Abonnent seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden wird. Ausserdem noch in folgenden Fällen:

- a) Bei widerrechtlicher Stromentnahme, worunter auch Eingriffe in den Zähler verstanden sind, sofern erstere damit verbunden ist.
- b) Bei Erstellen von Installationen und Vornahme von Aenderungen und Reparaturen an solchen durch nicht konzessionierte Installateure.
- c) Bei Zahlungsrückständen oder Zahlungsverweigerung.

Für den Fall a) gelten zudem noch die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über elektrische Schwach- und Starkstromanlagen, Art. 58.

X. Schlussbestimmungen.

Art. 44.

Die Vertretung des Elektrizitätswerkes gegen aussen geschieht durch den jeweiligen Betriebs-Leiter desselben, der für sämtliche Funktionen der Betriebskommission, bezw. dem Gemeinderat verantwortlich ist.

Art. 45.

Der Gemeinderat behält sich unter Beobachtung einer dreimonatlichen Anzeigefrist das Recht vor, vorstehende Bestimmungen den Bedürfnissen entsprechend abzuändern.

Art. 46.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Juli 1921 in Kraft, wodurch alle früheren Reglemente über Abgabe elektr. Energie aufgehoben werden.

Vom Gemeinderate genehmigt

Wil, den 30. Juni 1921.

Der Gemeindeammann:
Dr. E. Wild.

Namens des Gemeinderates,
Der Gemeinderatsschreiber-Adjunkt:
A. Löhner.